

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Die GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung (GSP-AV) enthält – analog zum GAP-Strategieplan – die allgemeinen Regeln für alle Fördermaßnahmen sowie gegebenenfalls auch inhaltliche Details zu den Direktzahlungen und den Sektormassnahmen Obst und Gemüse sowie Wein. Entsprechend Art. 9 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind Änderungen im GAP-Strategieplan auch in der GSP-AV – als Teil des nationalen Rechtsrahmens – nachzuvollziehen.

Gemäß Art. 119 der Verordnung (EU) 2021/2115 kann grundsätzlich einmal pro Kalenderjahr ein Antrag auf Änderung des GAP-Strategieplans bei der Europäischen Kommission eingereicht werden. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen erste Vollzugserfahrungen, wobei auch die Inhalte der GAP-Strategiepläne der anderen Mitgliedstaaten miteinbezogen wurden, sowie die Ergebnisse der gemäß § 244 GSP-AV vorgenommenen Evaluierungen. Darüber hinaus hat bei einzelnen Bestimmungen eine klarere Anpassung der Textierung an den genehmigten GAP-Strategieplan zu erfolgen.

Die Übertragungsverordnung Land- und Forstwirtschaft soll an die Vorgaben des § 2 Abs. 4a des Landwirtschaftsgesetzes angepasst werden

Kompetenzgrundlage:

Der Verordnungsentwurf stützt sich bei Art. I auf die in den §§ 6, 6d, 6e, 6f, 6g, 8, 8d, 18a, 21, 22 und 28 MOG 2021 enthaltenen Verordnungsermächtigungen und bei Art. II auf Art. 104 B-VG.

Besonderheiten des Verfahrens:

Die in Anlage 2 enthaltenen Regelungen zum guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) 2 und 3 sind im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu erlassen.

Besonderer Teil

Zu Artikel I (Änderung der GSP-AV)

Zu § 7:

Durch den Zusatz wird klargestellt, dass die – analog zur Meldung eines Falls höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände – bestehende Meldefrist für das Vorliegen sonstiger Umstände die Meldefristen im Rahmen der Tierkennzeichnung nicht außer Kraft setzt.

Zu den § 10 Abs. 2 und § 106 Abs. 2:

Die Anwesenheit des Begünstigten bei Vor-Ort-Kontrollen ist nicht zwingend erforderlich; die bei der Kontrolle anwesende auskunftserteilende Person ist daher zu ergänzen.

Zu § 21 Abs. 3:

Die bisherige Z 4 wird gestrichen, da ein Abstellen auf Kriterien in anderen Mitgliedstaaten nicht ins System passt. Durch die übrigen Kriterien (insbesondere neue Z 4) wird die Möglichkeit für Antragsteller mit Hauptbetriebssitz im Ausland, als aktiver Landwirt angesehen zu werden, nicht eingeschränkt. Mit dem weiteren Zusatz wird zum Ausdruck gebracht, dass nicht jede Person, die über mindestens 1,5 ha landwirtschaftliche Fläche verfügt, automatisch als aktiver Landwirt gilt. Zum einen muss die Fläche aktiv bewirtschaftet werden (Brache stellt keine aktive Bewirtschaftung dar), zum anderen ist ein Beleg für die landwirtschaftliche Tätigkeit notwendig. Ein sonstiger geeigneter Beleg ist zB die Anerkennung als aktiver Landwirt unter den Regeln des Mitgliedstaats, wo der Hauptbetriebssitz liegt, oder ein landwirtschaftliches Lastprofil beim Stromzähler.

Zu § 21 Abs. 10:

Es fehlt eine Festlegung, auf wie viele Kommastellen der Einheitsbetrag zu berechnen ist. Da die Berechnung in Fließkomma erfolgt, sollte der Einheitsbetrag auf zwei Kommastellen angegeben werden (keine Rundung).

Zu § 25 Abs. 3 Z 9:

Es wird klargestellt, dass Weideflächen, die nur von einem Betrieb bewirtschaftet werden, nicht als Gemeinschaftsweiden im Sinne der GAP-Strategieplan-Massnahmen gelten, selbst wenn Tiere anderer

Bewirtschafter aufgetrieben werden. Entsprechende Regelungen für eine gemeinschaftliche Nutzung durch mehrere Betriebe finden sich zB bei Weidegemeinschaften.

Zu § 26 Abs. 1:

Die Nachsaat mit einer Grasart in Reinsaat steht in Widerspruch zu den Vorgaben im genehmigten GAP-Strategieplan und ist daher abzuändern.

Zu § 33 Abs. 3 Z 2 lit. a:

Die Möglichkeit zur Änderung der Schlagnutzungsart wurde an das Procedere beim Flächenmonitoring (§ 38) angepasst. So können Änderungen der Schlagnutzungsart bereits frühzeitig und unabhängig von Hinweisen gemäß Flächenmonitoring erfolgen. Da überdies alle Schlagnutzungsarten monitoringfähig sind und somit der tatsächliche Zustand der Fläche jederzeit nachvollziehbar ist, kann eine Änderung auch nach dem 15. Juli vorgenommen werden.

Zu den § 34 Abs. 2 und § 81 Abs. 1:

Die Kennziffer des Unternehmensregisters (KUR) ist eine Voraussetzung zur Einmeldung und Zuordnung von Zahlungen zu einem bestimmten Förderwerber. Die Agrarmarkt Austria hat die Stammdaten der Förderwerber mit der KUR auszustatten, sofern dies automatisiert möglich ist. Förderwerber, deren KUR die Agrarmarkt Austria nicht automatisiert ergänzen konnte, werden bei der Antragstellung aufgefordert, diese selbst einzugeben (§ 34 Abs. 2 Z 4a und § 81 Abs. 1 Z 5a).

In § 34 Abs. 2 Z 10 und Z 11 lit. d wird klarer gefasst, dass auch eine Verendung eines Tiers zu melden ist; dies war bereits bisher unter „Abgang des Tieres“ erfasst.

Zu § 40 Abs. 4:

Die Puffertoleranz bei Flächenvermessungen war bisher in Art. 38 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 enthalten und wurde irrtümlich nicht in die GSP-AV übernommen.

Zu § 42:

Die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung ist zwar eine Fördermaßnahme; da es aber zwei Prämienstufen gibt, sind zwei unterschiedliche Einheitsbeträge festzulegen und ist dies auch bei der Berechnung der Flächenabweichung getrennt zu ermitteln. Der gemäß § 46 Abs. 1 ermittelte Differenzprozentsatz ist in beiden Fördermaßnahmen aliquot anzuwenden.

Zu § 43 Abs. 3 Z 6:

Es wird klargestellt, dass sich Z 6 nur auf die alpungsrelevanten Meldungen bei Schafen und Ziegen bezieht. Bei Rindern ist dies bereits aufgrund des Verweises auf § 8 Rinderkennzeichnungsverordnung 2021 klar. Veterinärbehördliche Vorschriften sind von den Vorgaben für die Förderungen nicht betroffen und gelten uneingeschränkt.

Zu § 45:

Es wird klargestellt, dass ein Hinweis im Rahmen einer Vorabprüfung nur dann sanktionsfrei gestellt wird, wenn die entsprechende Korrektur vorgenommen wird.

Zu § 63 Abs. 7:

Durch diese Änderung soll es – wie bereits auch im Rechtsrahmen vor 2023 – möglich sein, Investitionen einmalig und nicht bloß in Tranchen aus dem Betriebsfonds zu finanzieren. Überdies kann die betragsmäßige Höhe der einzelnen Tranchen ungleich sein.

Zu § 80 Abs. 2:

Die Möglichkeit Teilzahlungsanträge zu stellen soll auf weitere Fördermaßnahmen im Imkereisektor ausgedehnt werden. Diese Änderung trägt zu einer verbesserten Mittelkalkulation und -ausnützung bei.

Zu § 81 Abs. 2:

Diese Änderung eröffnet die Möglichkeit in einer Fördermaßnahme bereits bei Absenden des Förderantrags zwingend weitere Antragsinhalte (über die horizontal festgelegten Mindestinhalte hinausgehend) zu verlangen.

Zu § 91 Abs. 2:

Für eine zielgerichtete Ausschreibung von Fördermitteln soll künftig auch die Möglichkeit bestehen in einem Aufruf Kostenobergrenzen je Projekt festzulegen.

Zu § 95 Abs. 5:

Da der Aufwand für die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle bei sehr kleinen Veranstaltungen in keinem vernünftigen Verhältnis zu seinem Nutzen (max. möglicher Schaden durch Nichteinhaltung von Förderbedingungen) steht, sollen Veranstaltungen, die nur geringe Kosten verursachen, ausgenommen werden. Derartige Veranstaltungen unterliegen keiner Meldepflicht. Projekte, die solche nicht meldepflichtige Veranstaltungen beinhalten, fallen in die Grundgesamt der Vor-Ort-Kontrolle gemäß § 95 Abs. 3.

Zu § 97 Abs. 1:

Bei LEADER-Projekten fällt die Projektauswahl gemäß Art. 33 Abs. 3 lit. d der Verordnung (EU) 2021/1060 in die Zuständigkeit der lokalen Aktionsgruppe (LAG). Eine standardmäßige Weiterleitung des vom Projektauswahlgremium der LAG abgelehnten Projekts an die zuständige Bewilligende Stelle ist nicht vorgesehen. Somit bestünde gegen solche Entscheidungen keine Einspruchsmöglichkeit für die Projektträger. Diese Lücke soll mit der Änderung geschlossen werden. Der Einspruch ist von der zuständigen Bewilligenden Stelle zu beurteilen, indem geprüft wird, ob das Projektauswahlgremium korrekt zusammengesetzt war und ihren Ermessensspielraum ordnungsgemäß genutzt hat.

Zu § 102 Abs. 2:

Aufgrund dieser Klarstellung soll eine neuerliche Vorschusszahlung innerhalb eines Jahres ermöglicht werden. Dies ist vor allem für größere Projekte von Bedeutung.

Zu § 123:

Die neue Z 15 stellt klar, dass Gebinde für die Ernte, den innerbetrieblichen Transport und die Lagerung von Erzeugnissen förderfähig sind, nicht jedoch Paletten.

Zu § 129:

Abs. 2 entfällt, da die Regelung zur Förderfähigkeit von Gebinden in § 123 aufgenommen wurde.

Zu § 145a:

Im Zusammenhang mit Aktivitäten zur Unterstützung der biologischen Produktion gemäß § 145 Z 1 fehlten bisher spezifische Fördervoraussetzungen. Diese bestehen darin, die Gewährung dieser Förderung an der Teilnahme an Fördermaßnahme „70-02 – Biologische Wirtschaftsweise“ und eine Verbesserung der Umweltwirkung zu knüpfen.

Zu den §§ 156 und 157:

Die aktuelle Formulierung legt selbst zur Förderung geringfügiger Aktivitäten im Bereich der Biodiversität, wie Sitzstangen für Greifvögel oder Insektenhotels, sehr hohe formale Voraussetzungen fest, welche sowohl die Verwaltungsbehörden, als auch die förderwerbenden Parteien mit unverhältnismäßigem Aufwand belasten. Deshalb soll erst ab einer Investitionssumme von 20 000 € die Vorlage einer Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde vorgelegt werden müssen, in welcher die Behörde den substanziellen Umweltvorteil erklärt. Der Begriff „Gutachten“ wird durch den Begriff „Stellungnahme“ ersetzt, um den Arbeitsaufwand aufgrund einer weniger umfassenden Bewertung der Investition durch die Naturschutzbehörden zu reduzieren.

Zu § 160:

Der Begriff „Gebäude“ ist zu restriktiv, weshalb die Förderfähigkeit von Photovoltaikanlagen auf „Liegenschaften“ (z. B. auf versiegelten Parkplätzen) ausgedehnt wird. Die Anlage soll so dimensioniert werden, dass sie zur Deckung des erwarteten Stromverbrauchs jener Tätigkeiten dient, die von der Erzeugerorganisation durch sie, ihre Tochtergesellschaft gemäß Art. 31 Abs. 7 der delegierten Verordnung (EU) 2022/126 oder ihren Erzeuger als selbst durchgeführt gelten. Diese Tätigkeiten sind in § 8 Abs. 2 der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung angeführt.

Zu § 206 Abs. 5:

Grundsätzlich erfolgt die Festlegung der Hangneigung (ab der neuen GAP-Periode 2023-2027) quadratmetergenau durch ein digitales Geländehöhenmodell. Nur wenn sich der umgestellte Weingarten in einem Gelände befindet, in dem die Hangneigung maschinell verändert wurde und die Daten des digitalen Geländehöhenmodells daher nicht mit den Gegebenheiten vor Ort übereinstimmen, hat die Festlegung der Hangneigung der umgestellten Rebfläche wie bisher anhand der Beurteilung gemäß Z 1 und 2 zu erfolgen.

Zu § 214 Abs. 2 Z 3:

Die Einordnung, ob eine Investition angemessen oder unangemessen ist, muss im Einzelfall und unter Beachtung betrieblicher Faktoren wie Größe, Weinarten etc. erfolgen. Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 227 Abs. 1:

Die Frist für die Einreichung des Zahlungsantrags soll um höchstens sechs Monate verlängert werden können, damit die Einbringung von Zahlungsanträge nicht erst nach der Entscheidung über einen neuen Förderantrag möglich ist. Damit soll verhindert werden, dass neue Genehmigungen im Nachhinein wieder revidiert werden müssen, weil sich im Rahmen der abschließenden Abwicklung des letzten Förderantrags eine Sperre für die kommenden Antragsperioden ergibt.

Zu den §§ 232 Abs. 8 und 239:

Diese Änderung dient der Klarstellung.

Zu § 235 Abs. 3:

Da die Beschreibung und die Kosten des Projekts als verpflichtende Inhalte des Förderantrags bereits in der horizontalen Bestimmung des § 81 enthalten sind und die Aufsplittung der geplanten Leistungen im Förderantrag in Fördergegenstand, Arbeitspaket und Aktivität bereits in § 77 Abs. 3 normiert ist, kann die Z 1 des § 235 Abs. 3 entfallen.

Zu § 244:

Für die im Jahr 2023 bei der Kommission einzureichende Änderung des GAP-Strategieplans wurden die bisher in den Z 1 bis 4 genannten Punkte evaluiert. Die beabsichtigte Einbeziehung der Modernisierung von Arbeitnehmerunterkünften und Sozialräumen als Fördergegenstand (bisherige Z 2) konnte nach Rücksprache mit der Europäischen Kommission nicht aufgenommen werden. GLÖZ 2 (bisherige Z 3) wurde um die Auenböden erweitert und zu GLÖZ 5 (bisherige Z 4) ist eine Evaluierung erfolgt, die zeigte, dass die bisherigen Vorgaben ausreichen. Somit bleibt lediglich Z 1 offen; diese Thematik ist angesichts der aktuell gesetzten Maßnahmen (wie zB Novellierung des Abfallwirtschaftsgesetzes, Fördermaßnahmen für Sozialmärkte) und deren Wirkung noch weiter zu evaluieren und für eine allfällige spätere Änderung des GAP-Strategieplans vorzusehen. Ergänzend werden weitere Evaluierungspunkte aufgrund der bisherigen ersten Vollzugerfahrungen aufgenommen. Mit der neuen Z 2 soll die Anrechenbarkeit von Flächen mit hoher Biodiversität, die bisher keine Berücksichtigung fanden, im Rahmen des ÖPUL geprüft und gegebenenfalls erweitert werden. Die neue Z 3 sieht eine Prüfung der Auflage „Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen“ in Hinblick auf eine praxisfreundlichere Gestaltung, insbesondere für kleinere Betriebe, vor.

Zu Anlage 1:

Die Bezeichnung der Fördermaßnahme 72-01 war an die Bezeichnung gemäß GAP-Strategieplan anzupassen; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Anlage 2:

In GLÖZ 2 werden – nach erfolgter Evaluierung gemäß § 244 Z 3 – die Auenböden in der Gebietskulisse ergänzt.

In GLÖZ 3 wird klargestellt, dass Ausnahmen vom Verbot des Abbrennens nur im Rahmen des Bundesluftreinhaltegesetzes (BLRG), BGBl. I Nr. 137/2002, und nur aus phytosanitären Gründen möglich sind. Eine inhaltliche Änderung zur bisherigen Vorgangsweise ergibt sich dadurch nicht.

In GLÖZ 4 war beim Schlussteil der Z 2 ein Formatierungsfehler enthalten. Der Schlussteil gehört zur gesamten Z 2 und bezieht sich nicht bloß auf Z 2 lit. b.

Bei GLÖZ 6 erfolgt eine Erweiterung der Liste von Kulturen, die vom Mindestanteil bei der Bodenbedeckung ausgenommen sind. Zudem werden Flächen auf schweren Böden ausgenommen, sofern es sich dabei um schweine- und geflügelhaltende Betriebe mit höchstens 40 ha Ackerfläche handelt, die im Sinne der Kreislaufwirtschaft einen hohen Anteil an eigenproduzierten Futtermitteln mit Schwerpunkt Mais (mehr als 30%) haben. Auch bei Anwendung der Ausnahmebestimmungen müssen mindestens 55% der Ackerflächen des Betriebs (ausgenommen die für späträumende Feldgemüsearten genutzten Flächen) im sensiblen Zeitraum jedenfalls eine Bodenbedeckung aufweisen. Die Ausnahme ist darin begründet, dass für gewisse Kulturen und bestimmte Bodenverhältnisse eine Bodenbedeckung im Winter negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Erträge hat. Dadurch soll vermieden werden, dass bestimmte Kulturen in deutlich geringerem Ausmaß angebaut werden, was negative Folgen für die regionale Versorgung und Wertschöpfung in Österreich hätte.

In GLÖZ 7 wird – analog zum GAP-Strategieplan – klargestellt, dass die Ausnahme vom Fruchtwechsel nur für mehrjährige Leguminosen gilt.

Zu Artikel II (Änderung der Übertragungsverordnung Land- und Forstwirtschaft)

Die Förderabwicklung durch den Landeshauptmann wird an die in § 2 Abs. 4a des Landwirtschaftsgesetzes enthaltene Vorgabe angepasst. Darüber hinaus wurde die Ressortbezeichnung aktualisiert.

§ 1 Abs. 2 entfällt, da die Kundmachung von Sonderrichtlinien bereits in § 6 Abs. 3 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien geregelt ist.